

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1909.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Juli 1909.

20.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 2. Juli 1909, Zl. II 618/5 – 07,

mit welcher der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1909 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses, betreffend die teilweise Abänderung des in der Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Oktober 1890, Zl. 15783 (L. G. u. Bdg. Bl. Nr. 27 ex 1890), vorgesehenen Entwurfes über die Verteilung der Gemeindegrenzen von Gargaro, verlautbart wird.

§ 1.

Der Artikel 3 der Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 23. Oktober 1890, Zl. 15783 (L. G. u. Bdg. Bl. Nr. 27 ex 1890), wird in seinem gegenwärtigen Wortlaute aufgehoben und ersetzt durch den folgenden:

Art. III.

Die im Eigentume der Steuergemeinde Gargaro stehenden und im Kataster dieser Gemeinde mit den Zahlen 186/3, 231, 235, 251, 568/2, 568/3, 893, 942/1, 966/5, 1107, 1122, 1154/1, 1606/1, 1606/4, 2001/1, 2100/1, 2100/11, 2100/13, 2100/14, 2107/1,

2107/2, 2335/1, 2400/2, 2719/1, 2719/5, 2719/6, 2719/14, 2994, 2998, 3000, 3001, 3002, 3008/6, 3128/1, 3128/3 bezeichneten Grundstücke und ein Teil der Parzellen Zl. 186/1, 1729/1, 2061/1, 2061/2 im Gesamtflächenausmaße von 500 Hektar, 42 Ar und 27 Quadratmetern; ferner die im Kataster der Steuergemeinde Cronberg mit den Zahlen 639/8, 639/9, 639/10, 639/11, 658, 661, 666, 667, 668/1, bezeichneten Grundstücke im Gesamtausmaße von 29 Hektar, 7 Ar und 95 Quadratmetern; sodann die im Kataster der Steuergemeinde Salcano mit den Zahlen 493 und 495 bezeichneten Grundstücke, sowie ein Teil der Parzelle Zl. 589/2 im Gesamtausmaße von 3 Hektar, 16 Ar und 34 Quadratmetern; endlich die im Kataster der Steuergemeinde Bata mit den Zahlen 1289/2, 1290/3, 2049/3, 2049/5 und 2074/2 bezeichneten Parzellen im Gesamtflächenausmaße von 46 Hektar, 2 Ar und 24 Quadratmetern sind unter die in Gemäßheit des § 63 der Gemeindeordnung hiezu nutzungsberechtigten Mitglieder der Steuergemeinde Gargaro in der Weise zu verteilen, daß jeder derselben unbeschränkter Eigentümer der ihm zugewiesenen Anteile werde.

Jene Teile der Parzellen Zl. 186/1 in der Steuergemeinde Gargaro und Zl. 589/2 in der Steuergemeinde Salcano, welche die Görzer Karstaufforstungskommission mit dem Erkenntnisse vom 12. Juni 1888, Zl. 208, zur Aufforstung bestimmt hat, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

§ 2.

Die Artikel I, II, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII, XIII, XIV, XV und XVI der Rundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Oktober 1890, Zl. 15783 (L.-G.-u. Vdgs.-Bl. Nr. 27 ex 1890), bleiben in ihrem gegenwärtigen Wortlaute unverändert.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.

21.

Rundmachung der k. k. k. Statthalterei vom 7. Juli 1909, Zl. IX—160/33,

betreffend die Kurordnung für den Kurbezirk von Grado.

Auf Grund des § 34 der mit h. a. Rundmachung vom 13. Jänner 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 8, erlassenen Kurordnung für den Kurbezirk von Grado wird zufolge Beschlusses der Kurkommission im Einvernehmen mit dem Landesauschusse in Görz der erste Absatz des § 14 der erwähnten Kurordnung außer Kraft gesetzt und es tritt an seine Stelle nachstehende Bestimmung:

Das Verwaltungsjahr beginnt mit dem 1. Jänner jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

Der k. k. Statthalter:

Hohenlohe m. p.